

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 28.02.2003 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 4
• VOL	5 bis 9
• VOF	
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	10 bis 33

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Donnerstag, dem 06.03.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

1) Metallbauarbeiten (Aluminiumfenster, Feuerschutz-Türanlagen) - Sonderschule Roseggerstr. 8, 42289 Wuppertal, Fenstersanierung Nordfassade -

25 lfdm	Bauzaun aufstellen
1200 m ²	Fassadengerüst Gerüstgruppe 2
22 St.	Ausbau Holzfenster und Einbau Aluminiumfenster bis 2,0 m ²
38 St.	Ausbau Holzfenster und Einbau Aluminiumfenster bis 4,0 m ²
4 St.	Ausbau Holzfenster und Einbau Aluminiumfenster bis 10,0 m ²
6 St.	Aluminiumblechverkleidung von Pfeilern
3 St.	Brüstungsgitter in Stahl feuerverzinkt
320 lfdm	Beiputz Fensterinnenlaibungen
3 St.	Feuerschutztüranlagen T30-RS
1 St.	RWA-Anlage

Vergabe-Nr.:	B 40/03
Ausführungszeit:	Beginn: 31. KW 2003 Fertigstellung: 18 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	27,50 EUR
Eröffnungstermin:	27.03.03 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	25.04.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1.1, Herr Franken, Tel. (0202) 5 63-50 04

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Donnerstag, dem 06.03.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

2) Anstricharbeiten

- PCB-Brandschutzsanierung Berufskolleg Kohlstr. 11, 42109 Wuppertal -

- Erst- und Überholungsanstrich auf versch. Untergründe, ca. 1700 m²
- Herstellung von Bewegungsfugen versch. Größen, ca. 650 m
- Anstrich von Umfassungszargen versch. Größen, ca. 33 Stück
- Anstrich von Holztürelementen versch. Größen, ca. 20 Stück

Vergabe-Nr.:	B 47/03
Ausführungszeit:	Beginn: 14.04.03, 15.05.03, Oktober 03
	Fertigstellung: 15, 10, 5 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	7,00 EUR
Eröffnungstermin:	27.03.03 - 11:30 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	25.04.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1, Herr Erb, Tel. (0202) 5 63-54 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Donnerstag, dem 06.03.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Umwelt, Grünflächen & Forsten (R. 103)** soll vergeben werden:

3) Garten- und Landschaftsarbeiten

- *Kindertagesstätte Distelbeck, Wuppertal-Elberfeld* -

- 20 Bäume roden, Durchm. 10 – 30 cm
- 225 m Rundhölzer aufnehmen
- Spielgeräte aufnehmen
- 100 m² Fallschutzfläche aufnehmen und entsorgen
- 85 m² Bitu-Tragschicht aufnehmen und entsorgen
- 250 m² Pflasterfläche aufnehmen und neu verlegen
- 30 Std. Maschinen zur Bodenmodellierung
- 25 m Kastenrinne verlegen
- 700 m² Planum herstellen
- 19 m Betonpalisaden einbauen
- 36 m Betonblockstufen einbauen
- 33,5 m L-Steine, 105/155, setzen
- 120 t Schottertragschicht, 0/22 m, einbauen
- 325 m² wassergeb. Decke herstellen
- 85 t Ruhrsandstein-Sitzfelsen einbauen
- 1 Holzspielanlage einbauen (Turm, Podeste, Rutsche)
- 120 t Oberboden liefern und einbauen
- 500 St. Hedera helix pflanzen
- 20 m³ Abdeckung mit Rindenmulch

Vergabe-Nr.:

Ausführungszeit:

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

Eröffnungstermin:

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

B 35/03

Beginn: 23. Juni 2003

Fertigstellung: 50 Arbeitstage

8,00 EUR

02.04.03 - 11:00 Uhr

01.05.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:
Der Oberbürgermeister

R. 103.14, Herr Wiemann,
Tel. (0202) 5 63-50 74

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 03.03.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Informations- und Kommunikationssysteme (402)** soll vergeben werden:

1) Ersatzbeschaffung von Netzwerkkomponenten, Hersteller „EXTREME“

Vergabe-Nr.:	L 32/03
Ausführungszeit:	Sofort nach Auftragserteilung
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Eröffnungstermin:	24.03.03 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	22.04.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 402.13, Herr Gettschoreck, Tel. (0202) 5 63-58 85

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 03.03.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (104)** soll vergeben werden:

2) Jahresvertrag 2003 – 2005, Reinigung der Fußgängertunnel im Stadtgebiet Wuppertal

Vergabe-Nr.:	L 27/03
Ausführungszeit:	2003-2005
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Eröffnungstermin:	24.03.03 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	22.04.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R 104.4, Herr Trapp, Tel. (0202) 5 63-55 29

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 03.03.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Feuerwehr (304)** soll vergeben werden:

3) Lieferung und Montage eines Ladekrans

Vergabe-Nr.:	L 29/03
Ausführungszeit:	Juli 03
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 €
Eröffnungstermin:	26.03.03 - 14:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	24.04.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 304.6, Herr Trilling, Tel. (0202) 494 359

Der Oberbürgermeister

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Wuppertal, Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten (Ressort 102) beabsichtigt gemäß § 3 Abs. 1 Nr.4 und § 4 VOL/A folgende Leistung nach erfolgtem Öffentlichen Teilnahmewettbewerb beschränkt auszuschreiben:

Photogrammetrische Auswertung von Luftbildern für die digitale Liegenschaftskarte/Stadtgrundkarte

a) Anschrift:

Bitte den Teilnahmeantrag an folgende Adresse senden:

Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Zi. 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal.

Auskünfte erteilt:#

Zu inhaltlichen Fragen:

Herr Berghaus, Ressort 102, Tel. (0202) 563 5003.

Zum formellen Teilnahmewettbewerb:

Herr Zillgens, Zentrale Vergabestelle, Tel. (0202) 563 6988.

b) Art der Vergabe:

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit **anschließender** beschränkter Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Nr.4, § 4 VOL/A. Der **anschließenden** beschränkten Ausschreibung wird u. a. eine Leistungsbeschreibung beigelegt.

c) Art und Umfang der Leistung:

Lagemäßige Auswertung der charakteristischen Topographie aus gescannten farbigen Senkrechtluftbildern für insgesamt ca. 1.000 ha nicht zusammenhängender Flächen und Lieferung von Plots im Maßstab 1:500 im Rahmenkartenformat auf maßhaltiger Folie. Umfang und Inhalt der auszuwertenden und zu liefernden Topographie richtet sich nach den Bestimmungen des Landes NRW zur ALK/DGK.

Die Scandaten der Senkrechtluftbilder einschließlich der Ergebnisse der Aerotriangulation werden zur Verfügung gestellt. Alternativ können auch die Originale der Senkrechtluftbilder zur Verfügung gestellt werden; Mehrkosten dürfen durch deren Verwendung dem Auftraggeber nicht entstehen.

d) Vorbehalte: Keine.

e) Ausführungsfrist: Voraussichtlich Mai bis November 2003.

f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag einschließlich der unter i) genannten Unterlagen eingegangen sein muss:

24.03.03, 15.30

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist:

Stadt Wuppertal, Zentrale Vergabestelle, Zi. 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal.

h) Kalenderwoche, in der die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird:

voraussichtlich 15.KW 2003

i) Die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden:

Angaben über ausgeführte, vergleichbare Leistungen mit Angabe der Ansprechpartner der Auftraggeber dieser Leistungen.

Angaben über die fachliche Qualifikation der für diese Leistung zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden und der technischen Geräteausstattung.

j) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A:

Das bei der anschließenden Beschränkten Ausschreibung abzugebende Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Teilnahmeantrages für die anschließende Beschränkte Ausschreibung besteht nicht. Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe und Erteilung des Zuschlages ist das Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten (Ressort 102) zuständig.

Der Oberbürgermeister

Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk O/20-21 – Bredde / Rittershausen (teilw.) / Wichlinghausen-Süd

Das Schiedsamt des vorgenannten Bezirkes ist neu zu besetzen.

Gesucht werden Bürgerinnen und Bürger, die Freude daran haben, Streitigkeiten zwischen ihren Mitmenschen zu schlichten.

Schiedspersonen vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Schlichtung

z.B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Verletzung des Briefgeheimnisses, nachbarrechtlichen Streitigkeiten, vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 600 Euro.

zu erreichen. Sie besprechen mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen. In den meisten Fällen wird ein Vergleich erzielt, mit dem beide Seiten einverstanden sind. Da hier niemand verliert und niemand gewinnt, ist der Friede zumeist von Dauer und oft sprechen lange verfeindete Beteiligte danach auch wieder miteinander.

Das notwendige Wissen für die Ausübung dieses Amtes wird durch Lehrgänge und die Hilfe erfahrener Kollegen vermittelt.

Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, zwischen 30 und 70 Jahre alt sind und nach Möglichkeit im Schiedsgerichtsbezirk wohnen, können Sie sich innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in Verbindung setzen mit:

Stadtverwaltung Wuppertal, Ressort 301.02, Steinweg 20, 42275 Wuppertal,
Herrn Siemes, Telefon (0202) 563-2354 oder Frau Erdmann, Telefon (0202) 563-5707,
E-Mail: juergen.siemes@stadt.wuppertal.de, Fax: (0202) 563-4386.

Wuppertal, den 18.02.2003

Der Oberbürgermeister

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof Lüttringhauser Straße 68 der
EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE WUPPERTAL-RONSDORF

vom

8. November 2002

Vorwort

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Grabstätten ein sichtbares Zeichen dafür, daß der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem evangelischen Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufsicht über den Friedhof
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

II. Grabstätten

- § 5 Allgemeines
 - A. Reihengrabstätten
 - § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 - B. Wahlgrabstätten
 - § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 8 Benutzung der Wahlgrabstätten
 - § 9 Vererbung von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 10 Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts
 - C. Gemeinsame Bestimmungen
 - § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 12 Um- und Ausbettungen
 - § 13 Säрге, Urnen und Trauergebände
 - § 14 Herrichtung und Instandhaltung
 - § 15 Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung
 - § 16 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
 - § 17 Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an denselben
 - § 18 Verwendung alter Grabmale

III. Bestattungen und Feiern

- § 19 Friedhofskapelle, Ruhekammern, Leichenhalle
- § 20 Anmeldung der Bestattungen
- § 21 Die evangelisch-kirchliche Bestattung
- § 22 Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und

	Kranzniederlegungen
§ 23	Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten
§ 24	Andere Bestattungen
§ 25	Zuwiderhandlungen

IV. Schlußbestimmungen

§ 26	Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze
§ 27	Gebühren
§ 28	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 29	Haftung
§ 30	Inkrafttreten

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf erlässt in Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen die nachstehende Friedhofsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf.
- (2) Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Presbyterium, das sich Beauftragter bedienen kann.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf.
- (2) Ferner können auf ihm bestattet werden:
 - a) Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden;
 - b) Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören;
- (3) Andere Personen können bestattet werden, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort (Ronsdorf) nicht vorhanden ist oder das Presbyterium bzw. der/die Vorsitzende des Presbyteriums zustimmt.
- (4) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erläßt das Presbyterium besondere Bestimmungen (siehe Anlage 1), die, unbeschadet der Veröffentlichung nach § 29, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof dauerhaft auszuhängen sind.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze / Steinmetzinnen, Bildhauer / Bildhauerinnen, Gärtner / Gärtnerinnen, Bestatter / Bestatterinnen sowie sonstige Gewerbetreibende dürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nur dann ausüben, wenn sie eine vorherige schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erhalten haben.
- (2) Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung mit Anlagen anerkennen. Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Antragstellende des Handwerks oder des Gartenbaus haben ferner nachzuweisen, daß sie selbst oder die fachliche Vertretung die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt haben.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der / die Antragstellende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor kirchlichen Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Der bei der Ausübung ihrer Arbeiten anfallende, nicht kompostierbare Abfall ist auf eigene Kosten abzufahren.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(10) Ungeachtet der vorstehenden Absätze kann die Friedhofsträgerin die Pflege und Unterhaltung des Friedhofs in eigener Verantwortung wahrnehmen. Es bleibt ihr unbenommen, mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben mehrere Gewerbetreibende oder auch nur einen Gewerbetreibenden ausschließlich zu betrauen.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (sind zur Zeit nicht angelegt)
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (sind zur Zeit nicht angelegt)
 - d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im gesonderten Urnenrasenfeld
 - e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - f) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (sind zur Zeit nicht angelegt)
- (3) Die Gestaltung der Grabfelder wird durch einen vom Presbyterium zu genehmigenden Plan geregelt.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Ordnung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage, zur Pflege und zur ordnungsgemäßen Räumung der Grabstätten bei Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei Ende der Grabstättennutzung.
- (6) Erfolgt die Beisetzung von Urnen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Einlieferung bei der Friedhofsverwaltung, wird die zuständige Behörde benachrichtigt mit der Vorgabe, daß diese eine ordnungsgemäße Beisetzung veranlaßt.

A. Reihengrabstätten

§ 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfall der Reihe nach abgegeben werden. Es können auch Reihengrabstätten für Tot- und Fehlgeburten eingerichtet werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Größe der Grabstätte	Länge	1,50 m
	Breite	0,90 m
Tiefe der Grabstätte:		1,40 m
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren.

Größe der Grabstätte:	Länge	2,50 m
	Breite	1,20 m
Tiefe der Grabstätte:		1,80 m

c) Beisetzungen von Urnen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Größe der Grabstätte:	Länge	1,00 m
	Breite	0,90 m
Tiefe der Grabstätte:		0,70 m

d) Beisetzungen von Urnen im gesonderten Urnenrasenfeld mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Größe der Grabstätte:	Länge	0,50 m
	Breite	0,50 m
Tiefe der Grabstätte:		0,70 m

(3) Jede Sarggrabstätte muß beim Ausschachten von der nächsten Grabstätte durch eine aufrechtstehende, mindestens 0,30 m starke Erdwand, die in den nach dieser Ordnung festgesetzten Grabflächen enthalten ist, getrennt und so tief sein, daß der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt, d.h. die Grabsohle muß in einer Tiefe von 1,80 m liegen.

(4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

(5) Den Angehörigen wird auf Wunsch Einblick in den Belegungsplan, in dem die genaue Lage der Reihengrabstätte verzeichnet ist, gewährt.

(6) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

Bei Reihenurnengrabstätten wird nach Ablauf der Ruhezeit die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

(8) Reihengrabstätten können auch als Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Nutzungsrechte (vgl. § 5 Abs. 2-5) werden an diesen Grabstätten nicht vergeben. Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt auf Dauer der Ruhezeit allein durch die Friedhofsträgerin; die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden. Die Ablage von Kränzen, Schalen, Gestecken, Blumen usw. darf nur an dem hierfür vorgesehenen Sammelplatz erfolgen.

(9) Die Friedhofsträgerin hat dafür zu sorgen, daß die Kennzeichnung und Wiederauffindbarkeit jeder Grabstätte im Rasenfeld durch eine beschriftbare Steinplatte gewährleistet ist. Auf Kosten der Angehörigen kann die Steinplatte durch einen Steinmetz / eine Steinmetzin mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des / der Verstorbenen mit eingeschlagener Schrift und schwarzer Farbe versehen werden.

B. Wahlgrabstätten

§ 7

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt und einzeln als Einzelwahlgrabstätte oder zu mehreren als Familienwahlgrabstätten für eine bestimmte Nutzungszeit vergeben werden.

a) Für die Wahlgrabstätte bei Erdbestattungen gelten folgende Abmessungen:
Länge: 2,50 m
Breite: 1,20 m
Grabtiefe: 1,80 m

b) Für die Wahlgrabstätte bei Urnenbeisetzung gelten folgende Abmessungen:
1. Länge: 1,00 m Breite 1,00 m für 2 Urnen
2. Länge: 1,50 m Breite 1,50 m für 4 Urnen
Grabtiefe: 0,70 m

Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt.

(2)

a) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich dürfen bis zu 2 Urnen gegen Zahlung der in der geltenden Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beigesetzt werden.

Erfolgt in einer Einzelwahlgrabstätte keine Erdbestattung, können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

b) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(3) Auf Vergabe oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht kein Anspruch.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten entspricht der Ruhezeit bei den Reihengrabstätten (§ 6 Abs.2)

(5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

(6)

a) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.

b) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht erneut für 30 Jahre erworben werden. Abweichend davon kann das Nutzungsrecht einmalig um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Hierüber entscheidet das Presbyterium bzw. die / der von ihm Beauftragte(n).

c) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Die Friedhofsträgerin weist die Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit durch schriftliche Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntmachung auf das Ende der Nutzungszeit hin.

d) Bei Grabstätten, die sich in der Vergangenheit wiederholt oder zum Zeitpunkt der erforderlich werdenden Verlängerung in einem verwahrlosten Zustand befinden, wird eine Verlängerung nicht angeboten.

e) Dies gilt auch, wenn Nutzungsberechtigte mit der Zahlung von Gebühren oder sonstigen Forderungen im Rückstand sind.

f) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist vorher das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte mindestens um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr zu verlängern.

g) Bei Familienwahlgrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(7)

a) Bei Rückgabe einer Wahlgrabstätte ist ein eventuell vorhandener Grabstein einschließlich Fundament abzuräumen und zu entsorgen. Die Kosten hierfür hat der/die Nutzungsberechtigte zu tragen, wenn sie nicht bereits bezahlt wurden.

b) Bei Urnenbeisetzungen wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(8) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur zurückgegeben werden, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Das Presbyterium kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(9) Bei jeder Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.

(10) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann vom Presbyterium verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

§ 8

Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der / die Nutzungsberechtigte und seine / ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des / der Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 9

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der / die Nutzungsberechtigte kann sein / ihr Nutzungsrecht nur einem / einer Angehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 oder sonstigen Personen im Sinne von § 8 (3) übertragen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der / die Erwerbende für den Fall seines / ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des / der Übertragenden wirksam wird.

(3) Wird bis zu seinem / ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des / der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder sowie Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel / Enkelinnen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben / Erbinnen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsbe-
rechtigt, wenn nicht die Personen der jeweiligen Gruppe gemeinschaftlich anders bestim-
men.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nut-
zungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernom-
men werden.

(4) Der / die Rechtsnachfolgende hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungs-
rechtes unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 6 Monaten – anzuzeigen. Die Übertra-
gung des Nutzungsrechtes wird dem / der neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt.
Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Behandlung der Erbgrabstätten früheren Rechts

Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer sind nicht vorhanden und werden auch künftig nicht ab-
gegeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Grab-
stätten nicht wiederbelegt werden.

(2) Wenn beim Ausheben einer Grabstätte zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder
Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle der neu aufgeworfenen Grabstätte
zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort
wieder zu schließen.

(3) In einer Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine
Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter
einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(4) Eine Grabstätte sonst zu öffnen, ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau,
nur mit Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde und des Presbyteriums statthaft.

§ 12

Um- und Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fried-
hofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorlie-
gen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in
eine andere Reihengrabstätte auf dem gleichen Friedhof sind nicht zulässig.

- (3) Die Zustimmung zur Umbettung muß schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede / r Angehörige. Die Einverständniserklärung des / der Verfügungsberechtigten ist beizufügen.
- (4) Für die Umbettung hat der / die verfügungsberechtigte Angehörige zu sorgen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsträgerin festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (5) In den ersten fünf Jahren der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Der / die Antragstellende hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Säрге für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sollen Maße haben, die ihre Einsetzung in die Grabstätten, deren Größe aus § 6 Abs. 2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

(2) Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde nicht zerfallen, zurückzuweisen.

(3) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen.

(4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 14 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Reihengrabstätten sind bis zum Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandzuhalten. Eine ordnungsgemäße Herrichtung mit einer winterfesten Bepflanzung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung für die gesamte Gräberreihe spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung in dieser.

(2) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts- auch solange sie nicht belegt sind – sowie nach jeder Bestattung alsbald ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und laufend unterhalten werden.

Die gärtnerische Herrichtung (Erstanlage / Neuanlage) der Grabstätte erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung nach Besprechung mit dem / der Nutzungsberechtigten oder durch den/die Nutzungsberechtigten selbst. Die Kosten der Herrichtung durch die Friedhofsverwaltung werden dem / der Nutzungsberechtigten zu den dann gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

(3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, fordert die Friedhofsträgerin die Verpflichteten unter Hinweis auf ihre sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen schriftlich per Einschreiben dazu auf, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist herzurichten bzw. instandzusetzen.

In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß nach Fristablauf auf Kosten des / der Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles entweder die Herrichtung bzw. Instandsetzung durchgeführt oder die Grabstätte abgeräumt und eingeebnet wird.

Grabmale und Grabzubehör werden durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig beseitigt, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist abgeholt werden.

Wahlgrabstätten fallen unentgeltlich an die Friedhofsträgerin zurück.

(4) Ist der / die Verpflichtete nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.

§ 15

Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung

Die Kirchengemeinde, vertreten durch das Presbyterium, kann gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zur Dauer des Nutzungsrechtes in bestimmtem Umfang zu sorgen. Die Pflege kann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 16

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen oder besonderen gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden und Bewußtsein verletzt.

(2) Grabmale dürfen nicht zu Werbezwecken missbraucht werden oder so gestaltet sein, dass sie als Werbemittel missverstanden werden könnten. Das Verwenden von Partei-, Firmen- oder Vereinssymbolen oder Logos ist untersagt.

(3) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen einzuholen. Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

(4) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(5) Die Grabmale und Anlagen sind so zu liefern, daß sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

- (6) Die Grabmale und Anlagen, die ohne die erforderliche Zustimmung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf auch keine Ganzabdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten erfolgen.
- (8) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturbelassene Holzstelen oder –kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden. Das Aufstellen eines solchen provisorischen Grabzeichens ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Unterhaltung von Grabmalen und des Grabzubehörs sowie Änderungen an Grabmalen und sonstigen Anlagen aus Anlaß einer Bestattung

- (1) Der / die Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Grabmales und des Grabzubehörs verpflichtet.
- (2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der / die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der / die Nutzungsberechtigte für den Schaden. Die Sicherung, Änderung oder Entfernung der Anlagen kann auf seine / ihre Kosten veranlaßt werden.

- (3) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderliche Veränderung und Beseitigung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und Bepflanzungen kann von der Friedhofsträgerin veranlaßt werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des /der Nutzungsberechtigten.

§ 18

Verwendung alter Grabmale

Nach Ablauf der Ruhezeit (Reihengrabstätten) oder des Nutzungsrechts (Wahlgrabstätten) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den / die Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen. Der Hinweis darauf erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, verfügt die Friedhofsträgerin darüber.

Die der Friedhofsträgerin erwachsenen Kosten hat der / die Nutzungsberechtigte zu tragen. Ersatzansprüche können gegen die Kirchengemeinde nicht geltend gemacht werden.

III. Bestattungen und Feiern

§ 19

Friedhofskapelle, Ruhekammern , Leichenhalle

(1) Die Friedhofskapelle dient als Stätte der Verkündigung bei der evangelisch-kirchlichen Bestattung. Das Presbyterium kann die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und durch die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften gestatten und von besonderen Bedingungen abhängig machen. Da der Friedhof übergemeindliche Funktionen zu erfüllen hat, kann die Kapelle auch bei nicht-christlichen Feiern zur Verfügung gestellt werden unter der Bedingung, daß zu Beginn der Feier von dem jeweiligen Redner / der jeweiligen Rednerin eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich nicht um einen christlichen Gottesdienst handelt. Über weitere ggf. erforderlich werdende Ausnahmen entscheidet das Presbyterium bzw. dessen Vorsitzender / Vorsitzende im Einzelfall.

(2) Die Ruhekammern bzw. die Leichenhalle dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu ihrer Bestattung.

(3) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.

(4) Den Angehörigen kann der Zutritt zu den Ruhekammern bzw. der Leichenhalle gewährt werden. Auf Wunsch kann dabei der Sarg durch einen Beauftragten / eine Beauftragte des für die Bestattung verantwortlichen Bestattungsunternehmens geöffnet werden. Wenn der Tod durch eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des staatlichen Seuchengesetzes eingetreten ist, bedarf es zur Sargöffnung der Zustimmung der zuständigen kommunalen oder staatlichen Behörde. Dies gilt auch für Verstorbene, die von auswärts überführt worden sind.

(5) Die Ausschmückung der Ruhekammern bzw. der Leichenhalle und der Friedhofskapelle bleibt der Friedhofsträgerin vorbehalten.

§ 20

Anmeldung der Bestattungen

(1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Bei Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Bestattungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 21.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer / der zuständigen Pfarrerin fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und spätesten Termin zu beachten.

§ 21

Die evangelisch-kirchliche Bestattung

(1) Die evangelisch-kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer / die zuständige Pfarrerin leitet; sie ist unbeschadet des § 20 bei diesem/dieser unter Vorlage einer standesamtlichen Sterbeurkunde anzumelden.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer / eine andere Pfarrerin bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 22

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof durch Geistliche oder Prediger / Predigerinnen anderer christlicher Kirchen und der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaften kann das Presbyterium besondere Bestimmungen treffen. Wegen Benutzung der Friedhofskapelle wird auf § 19 Abs. 1 verwiesen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern / Vertreterinnen anderer Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums bzw. seines / seiner Vorsitzenden.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit sie nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts haben; anderenfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23

Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung sowie andere Feierlichkeiten

- (1) Besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des / der für die Amtshandlung zuständigen Pfarrer / Pfarrerin. In den Fällen des § 22 erteilt das Presbyterium bzw. dessen Vorsitzender / Vorsitzende die Zustimmung.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Presbyteriums bzw. dessen Vorsitzenden / Vorsitzender.

§ 24

Andere Bestattungen

- (1) Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines / einer Beauftragten des Presbyteriums beigesetzt werden.
- (2) Gleiches gilt für stille Bestattungen.

§ 25

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, kann durch eine(n) Beauftragten zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden, ggf. durch das Presbyterium wegen Hausfriedensbruch angezeigt werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

Für die Gestaltung der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, gärtnerische Gestaltung usw.) erlässt das Presbyterium besondere Vorschriften. Die Vorschriften können für einzelne Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

§ 27 Gebühren

Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben, die nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut.
- (3) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der Friedhofsverwaltung und im Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf aus.

§ 29 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht dieser Ordnung gemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
Im übrigen haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 06. September 1963 außer Kraft.

Wuppertal, den 08.11.2002

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf

Slupina-Beck	Küpper	Barth
Vorsitzende des Presbyteriums	Mitglied des Presbyteriums	Mitglied des Presbyteriums

genehmigt:
Düsseldorf, den 29.11.2002
Nr. 67443
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Claudia Schwab

genehmigt:
Düsseldorf, den 19.12.2002
Az: 21.15-51.14/15
Bezirksregierung Düsseldorf
Steinbacher

Anlage I
zur Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

Ordnung auf dem Friedhof

I. Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist nur während der taghellen Stunden bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch freigegeben.
- 2) Eine Verpflichtung der Evangelischen Kirchengemeinde zum Schließen der Tore besteht nicht. Insoweit bestehen auch keine besonderen Verpflichtungen zum Schutz des Eigentums Dritter.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

II. Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kinderrollern und –rädern, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren, es sei denn, dass hierfür eine spezielle Genehmigung durch die Evangelische Kirchengemeinde erteilt worden ist,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten; Ausgenommen hiervon sind der Betrieb des Friedhofspächters oder der Gemeinde,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abfälle, Abraum usw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 - g) Friedhofsanlagen, -einrichtungen, Grabzeichen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Einfriedungen (Mauern, Zäune etc.) zu übersteigen,
 - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - j) dass sich mitgebrachte Tiere frei bewegen können. Hunde sind an der Leine zu führen. Kot ist durch den Tierhalter sofort von den Grabstätten, Friedhofswegen und Allgemeinanlagen zu entfernen.
 - k) ohne Berechtigung, die auf Verlangen nachzuweisen ist, Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von den Grabstätten und Anlagen wegzunehmen.
- 3) Die Wasserstellen sind ausschließlich für die Bewässerung der Grabstätten und der Friedhofsanlagen zu nutzen. Jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Wasserversorgung ist zu unterlassen.
- 4) Auf dem Friedhof dürfen nur Abfälle entsorgt werden, die durch die Bepflanzung oder von Gräbern anfallen. Dabei ist die gekennzeichnete Abfalltrennung einzuhalten und die entsprechenden Container sind zu benutzen.
- 5) Bei Zuwiderhandlung behält sich die Evangelische Kirchengemeinde vor, ein zeitlich begrenztes oder dauerhaftes Friedhofsverbot zu erlassen und Strafanzeige zu erstatten.

Anlage II
zur Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

Grabmal- und Bepflanzungsgrundsätze

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

II. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen

A. Art der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

- 1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- 2) a) Grabmale dürfen aus folgenden Materialien bestehen:
 - Naturstein
 - Naturstein mit Bronze
 - Bronze
 - Holz
 - MetallAlle Grabmale müssen handwerklich einwandfrei verarbeitet sein.
- b) Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein. Wird ein Sockel gesetzt, sollten Grabmal und Sockel aus dem gleichen Material bestehen. Werden unterschiedliche Materialien verwandt, muss das Material des Sockels aus den unter 2)a) genannten Materialien bestehen. Kunststeinsockel sind nicht zulässig. Grabmal und Fundament bzw. Grabmal, Sockel und Fundament müssen unmittelbar miteinander verbunden sein.
- c) Die Schrift soll erhaben oder vertieft sein und darf nicht mit Gold ausgelegt werden.
- d) Bei Grabmalen aus Holz muss die Schrift ins Holz eingetrieben sein.
- e) Nicht zugelassen ist z.B. die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen und Kunststeinen, von Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan, von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarben und Lackanstrich.
- f) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Klebebuchstaben zu versehen oder Fotografien, Bilder o.ä. in das Grabmal einzuarbeiten.
- g) Es ist nicht zulässig, Grabmale mit Schildern zu versehen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Steine, die vom Friedhofsverband zur einfachen Kennzeichnung der Grabstätte in den Rasenfeldern für Erd- und Urnenbeisetzungen gesetzt werden (siehe Ziffer II).
- h) Gemauerte Grabmale und Einfassungen sind nicht zulässig.
- 3) Grabeinfassungen müssen aus Naturstein bestehen. Andere Materialien (z.B. Holz, Kunststoffe, Eisen) sind für Einfassungen nicht zugelassen.
- 4) Innerhalb einer Grabstätte sind Einfassungen der Einzelgrabstellen nicht gestattet.
- 5) Bei Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten dürfen keine Einfassungen gesetzt werden.
- 6) In Feld 7 sind die Grabvorderkanten einheitlich mit hammerrechten Kantensteinen zu versehen. Einfassungen mit anderen Vorderkanten sind nicht erlaubt.
- 7) Das Anbringen von Zäunen und Gitterwerk auf Einfassungen ist nicht gestattet.
- 8) An Grabstätten, bei denen die Wege von der Friedhofsverwaltung eingefasst worden sind oder bei denen diese Einfassung durch die Friedhofsverwaltung geplant ist, dürfen durch die nutzungsberechtigte Person zum Weg hin grundsätzlich keine Einfassungen gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9) Wegeeinfassungen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- 10) Die Beschriftung der Einfassung oder eine Beschriftung der Einfassung in direkter oder indirekter Verbindung zum Grabstein ist nicht gestattet.

- 11) Bestehen Niveauunterschiede zwischen Grabstätten, so sind diese so einzufassen oder so gärtnerisch herzurichten, dass ein Ausschwemmen von Erde oder das Herunterfallen von Erdmaterial auf die vom Niveau her niedriger gelegene Grabstätte verhindert wird.
- 12) Die beauftragte Steinmetzin / der beauftragte Steinmetz muss vor der Aufstellung eine Zeichnung des Grabmals mit einem Genehmigungsantrag der Friedhofsverwaltung einreichen und die Genehmigungsgebühr zahlen. Gleiches gilt für Einfassungen, Teileinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.
- 13) Kiesgrabstätten dürfen nicht angelegt werden.
- 14) Die Breite und die Höhe der Grabmale bei Wahlgrabstätten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Breite des Grabmals darf die halbe Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die Höhe sollte 130 cm nicht überschreiten. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen eine Größe von 50 cm x 60 cm nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt sein.
- 15) Bei Wahl- und Reihengrabstätten muss der Stehstein mindestens 12 cm und der Liegestein mindestens 10 cm dick sein.
- 16) Bei Reihengrabstätten dürfen Stehsteine oder Holzkreuze nicht höher als 100 cm und nicht breiter als 50 cm sein. Liegesteine dürfen bei Reihengrabstätten eine Größe von 40 cm x 60 cm nicht überschreiten.
- 17) Reihen- und Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf keine Teil- oder Ganzabdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten z. B. mit Platten, Steinen, Folien o. ä. erfolgen.

B. Zustimmungserfordernis für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

- 1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragstellende hat bei Reihengrabstätten unter Angabe seines Wohnsitzes die Reihengrabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- 2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum besseren Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:1 auf der Grabstätte verlangt werden. Gleiches gilt für Einfassungen, Teileinfassungen und sonstige bauliche Anlagen.
- 3) Auch in den Fällen, in denen ein Grabstein, der anlässlich einer Beisetzung oder aus anderen Gründen von der Grabstätte entfernt worden ist, unverändert wieder auf die Grabstätte aufgebracht wird, ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Hierbei handelt es sich aber um ein vereinfachtes Verfahren, dessen Hauptansatz die Anzeige der durchzuführenden Steinmetzarbeiten ist. Aus diesem Grund ist dieses Antragsverfahren kostenlos.
- 4) Alle Grabmale dürfen nur durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetzbetrieb errichtet werden.
- 5) Vor der Aufstellung müssen dem zuständigen Friedhofsverwalter die erforderliche Genehmigung und eine Bescheinigung über die Bezahlung der Genehmigungsgebühr vorgelegt werden.
- 6) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

C. Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

- 1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.
- 2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Regeln der Baukunst sowie die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft müssen beachtet werden.

D. Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

- 1) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Einziehung der Nutzungsrechte oder bei der Rückgabe von Grabstätten sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen abräumen zu lassen.
Die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde über.
Ggf. anfallende Entsorgungskosten gehen zu Lasten der nutzungsberechtigten Person.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen 4 Wochen nach Benachrichtigung der Inhaberin / des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder der nutzungsberechtigten Person auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
Lässt der Verpflichtete das Grabmal, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 3 Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde über. Ggf. anfallende Entsorgungskosten gehen zu Lasten der nutzungsberechtigten Person.

E. Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Erdbestattungen in Rasenfelder und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern

- 1) Auf dem Friedhof werden, soweit dies möglich ist, Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld angeboten.
- 2) Für diese Felder gelten folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden.
 - b) Grabmale sind nicht zugelassen.
 - c) Die Grabstätte wird durch den Friedhofsverband in einfacher Form, d. h. durch einen mit der Rasenfläche bündig abschließenden Stein gekennzeichnet.
 - d) Grablichter, Grabschalen usw. dürfen nicht aufgestellt werden.
- 3) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die an den Steinen im Rahmen der Rasenpflege verursacht werden könnten.

III. Gärtnerische Gestaltung

A. Grundsätzliches zur Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung von Grabstätten ist mit dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- 3) Bei der gärtnerischen Ausstattung der Gräber ist durch die Auswahl der Pflanzen eine einheitliche Wirkung der Grabstätte oder der Grabfelder anzustreben.

- 4) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- 5) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Pflanzen und Gehölze müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen und dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölze dürfen im ausgewachsenen Zustand 1,50 m in der Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Stehen die Pflanzen und Gehölze in keinem Verhältnis mehr zur Größe der Grabstätte oder liegt eine solche Beeinträchtigung vor, fordert die Ev. Kirchengemeinde die Nutzungsberechtigten Personen auf, die entsprechenden Pflanzen innerhalb einer bestimmten Frist zu beschneiden, zu stutzen oder zu entfernen.
In der Aufforderung sind die Folgen der Nichtbeachtung anzugeben. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf auf Kosten des Verpflichteten nach Lage des Einzelfalles die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden.
Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung, um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können oder die Grabstätten nach Fristablauf abzuräumen und einzuebnen.
- 6) Grabstätten dürfen nicht mit künstlichen Materialien (z.B. Plastik- oder Stoffblumen, Plastikkränzen) ausgeschmückt werden.
- 7) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- 8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

B. Herrichtung der Grabstätte nach einer Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes

- 1) Die Kränze werden in angemessener Frist nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Danach wird ein Grabhügel angelegt bzw. - bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern- die Grabstättenfläche eingeebnet. Die Kosten für diese Arbeiten sind in den Bestattungsgebühren enthalten.
- 2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die Inhaberin / der Inhaber der Reihengrabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Reihengrabstätten mit der Ruhefrist, bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Ziffer D der Anlage 2 „Grabmal- und Bepflanzungsordnung“ bleibt hiervon unberührt.
- 3) Jede Wahlgrabstätte ist nach einer Beisetzung gärtnerisch her- bzw. wiederherzurichten. Diese Herrichtung erfolgt auf dem Friedhof der Ev. Kirchengemeinde durch die Friedhofsgärtnerei oder auch durch die Nutzungsberechtigten. Die Ev. Kirchengemeinde kann jedoch die Wahrnehmung dieser Aufgabe auch auf Gewerbetreibende übertragen, soweit diesen die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen nach der Friedhofsordnung gestattet wurde.
- 4) Grundsätzlich sind 2/3 der Grabstätte mit Bodendecker zu bepflanzen, 1/3 ist für die Kopf- bzw. Rahmenbepflanzung vorgesehen.
Auf die Richtlinien für die gärtnerische Gestaltung des Landesfachverbandes Rheinischer Friedhofsgärtner wird verwiesen (-veröffentlicht im Sonderdruck der Deutschen Friedhofskultur Juli 1990, Verlag Dr. Rudolf Georgi-).
- 5) Bei Reihengrabstätten wird die Gebühr für die Herrichtung des Gräberfeldes (z.B. Einebnen, Plattenabgrenzung und Wegebau) mit den Bestattungsgebühren gezahlt. Die Herrichtung des Feldes (ohne Bepflanzung) erfolgt ca. 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach Belegung des Gräberfeldes.

C. Besonderheiten bei Reihengrabstätten

Erbestattungen in Rasenfeldern und Urnenreihengrabstätten in Rasenfeldern

- 1) Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen in Rasenfeldern und bei Urnenreihengrabstätten in Rasenfeldern wird die Gebühr für die Herrichtung und Pflege des Grabfeldes (z.B. Einsäen, Rasenschnitt, Rahmenbepflanzung, Beseitigung von Einsenksschäden, einfache Kennzeichnung der Grabstätte) mit den Bestattungsgebühren gezahlt. Die Herrichtung und Pflege erfolgt auf dem Friedhof ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und wird bis zum Ablauf der Ruhefrist sichergestellt.
- 2) Die gesamte Fläche dieser Reihengrabstätten besteht aus Rasen.
- 3) Das Niederlegen von Kränzen, Gestecken, Blumensträußen o.ä. auf den einzelnen Grabstätten ist lediglich aus Anlass der Beisetzung zulässig. Jegliche Bepflanzung der Grabstättenfläche, das Aufstellen von Vasen, Schalen o.ä. auf der Grabstätte muss unterbleiben.
- 4) Kränze, Gestecke, Blumensträuße o.ä. sind auf den dafür eingerichteten Allgemeinablageflächen abzulegen.

D. Räumung der Grabstätte

Mit Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder dem Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder bei Rückgabe von Grabstätten ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, die Grabstätte zu räumen und sie in einem geordneten Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

Neben der Entfernung von Grabmalen, Fundamenten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (siehe Ziffer II/E) beinhaltet diese Verpflichtung auch das Entfernen von Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, das Auffüllen und Einebnen der Grabstätte mit Muttererde.

Die Nutzungsberechtigte Person kann diese Arbeiten selbst ausführen oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnungen der Friedhofsverwaltung entsprechende Aufträge erteilen.

Werden die erforderlichen Arbeiten nicht durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt, muss die Nutzungsberechtigte Person sicherstellen, dass die abgeräumten Materialien (Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen etc.) nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Ansonsten ist für die Entsorgung ein Kostenbetrag zu entrichten.

E. Sonstige Gestaltungsvorschriften

- 1) Das Aufstellen von Bänken ist nicht erlaubt.

IV. Ökologie auf den Friedhöfen

- 1) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet.
Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen
- 2) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht gestattet, Gifte, wie z.B. Schneckenkorn, Rattengift o.ä. auszulegen, um Tiere und Menschen vor Vergiftung zu schützen.

V. Abschließende Vorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Gestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen.
- 2) Nicht zugelassen sind:
 - überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebilde und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und –vasen;
 - Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;
 - das Verlegen von Platten (Ausnahme: Trittplatten auf der Grabstätte)

102.01

27.02.03

Bodenrichtwertkarte 2002

Die Bodenrichtwertkarte liegt zur Zeit noch nicht in analoger Form vor.
Einsichtnahme ist jedoch möglich im Rathaus (Neubau), Große Flurstraße 10, Zimmer 107,
zu den regelmäßigen Dienstzeiten.

Die offizielle Veröffentlichung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der Stadt Wuppertal

Wuppertal, 27.02.03

Gez.

Baltz
Geschäftsführerin